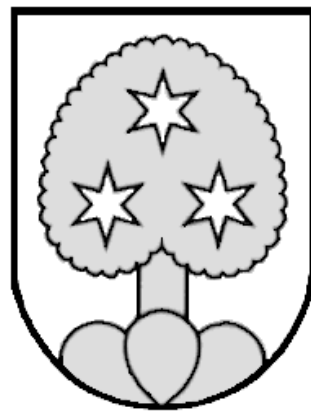


# **Einwohnergemeinde Linden**



## **LEGAT KUPFERSCHMIED Richtlinien für Ausbildungszuschüsse 2000**

## INHALTSVERZEICHNIS

Name .....	2
Zweck.....	2
Äuffnung.....	2
Anlage.....	2
Verzinsung .....	2
Verfügungsberechtigung .....	2
Rechnungsablage .....	2
Rechnungsprüfung.....	2
Rechnungsgenehmigung .....	3
Inkrafttreten.....	3
Verjährung .....	3
Antrag .....	3
Erfolgreicher Lehrabschluss .....	3
Altersgrenze .....	3
Wohnsitz .....	3
Betrag .....	3
Anpassung an die Teuerung .....	4
Verwaltungskosten.....	4
Bekanntmachung .....	4
Änderung der Richtlinien / Aufhebung.....	4

Der Gemeinderat Linden erlässt gestützt auf die Bestimmungen im Vermächtnis der Maria Elisabeth Kupferschmied bzw. des daraus errichteten Fonds folgende Richtlinien für Ausbildungszuschüsse bei Lehrabschluss:

	<b>Art. 1</b>
<i>Name</i>	Fonds Legat Maria Kupferschmied.
	<b>Art. 2</b>
<i>Zweck</i>	Kapital und Ertrag dieses Fonds sind ausschliesslich auszurichten für Ausbildungszuschüsse an junge Bürgerinnen und Bürger, welche in Linden aufgewachsen sind und erfolgreich eine Lehre absolviert haben.
	<b>Art. 3</b>
<i>Äufnung</i>	Der Fonds wird geäuffnet durch das Legat als einmalige Einlage und durch Kapitalzinsen.
	<b>Art. 4</b>
<i>Anlage</i>	Die Fondsmittel werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Das gesamte Kapital inklusive Wertschriften wird in die Gemeinderechnung eingeführt.
	<b>Art. 5</b>
<i>Verzinsung</i>	Die Gemeinde verzinst die flüssigen Mittel zum jeweils gültigen Jugendsparheftzinssatz der Raiffeisenbank Linden. Die Bruttoerträge abzüglich Gebühren der Wertschriften gehen voll zugunsten des Fonds.
	<b>Art. 6</b>
<i>Verfügungsberechtigung</i>	Über die Mittel des Fonds verfügt der Gemeinderat von Linden oder eine von ihm bestimmte Behörde. Zeichnungsberechtigte sind der Gemeindepräsident und der Gemeindegassier kollektiv zu zweien.
	<b>Art. 7</b>
<i>Rechnungsablage</i>	Der Fonds wird zusammen mit der Gemeinderechnung verwaltet. Es werden keine Verwaltungskosten dem Fonds belastet.
	<b>Art. 8</b>
<i>Rechnungsprüfung</i>	Die Rechnungsprüfung bildet Inhalt der obligatorischen Prüfungshandlungen der Rechnungsprüfungskommission.

<i>Rechnungsgenehmigung</i>	<b>Art. 9</b> Die Genehmigung erfolgt mit der Gemeinderechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung.
<i>Inkrafttreten</i>	<b>Art. 10</b> Die Auszahlung erfolgt erstmals für Lehrabschlüsse 1997.
<i>Verjährung</i>	<b>Art. 11</b> Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Berufsabschluss.
<i>Antrag</i>	<b>Art. 12</b> Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Gemeinderat Linden oder eine von ihm bestimmte Behörde. Die Antragsformulare können bei der Gemeindekasse bezogen werden. Dem Antrag ist die Fotokopie des Fähigkeitsausweises beizulegen. Über den Antrag entscheiden, analog der Verfügungsberechtigung Art. 6, der Gemeindepräsident und der Gemeindekassier zusammen.
<i>Erfolgreicher Lehrabschluss</i>	<b>Art. 13</b> Für eine Antragstellung berechtigt sind Bürgerinnen und Bürger (Schweizerinnen und Schweizer) die eine Eidgenössische, Kantonale oder vom Roten Kreuz anerkannte Berufsausbildung absolviert haben. Pro Person kann nur einmal ein Antrag gestellt werden.
<i>Altersgrenze</i>	<b>Art. 14</b> Die Antragsberechtigung endet mit Vollendung des 30. Altersjahres.
<i>Wohnsitz</i>	<b>Art. 15</b> Die Antragstellerin/der Antragsteller muss von den ersten 20 Lebensjahren mindestens 10 Jahre bei der Einwohnerkontrolle Linden angemeldet sein.
<i>Betrag</i>	<b>Art. 16</b> Fr. 350.-- pro absolviertes Ausbildungsjahr nach den geltenden Ausbildungsvorschriften (im Maximum für 4 Jahre).

*Anpassung an die  
Teuerung*

### **Art. 17**

Ausgangspunkt für die künftige Teuerungszulage sind 103.7 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100). Das Ergebnis (Betrag x Ausbildungsjahre) ist jeweils auf Fr. 50.-- auf- oder abzurunden.<sup>1</sup>

*Verwaltungskosten*

### **Art. 18**

Die Verwaltungskosten entfallen zulasten der Gemeinde.

*Bekanntmachung*

### **Art. 19**

Die Orientierung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt mit dem Gemeindeorgan "Lindenblatt".

*Änderung der Richtli-  
nien / Aufhebung*

### **Art. 20**

Über Anpassung der Fondsrichtlinien oder eine allfällige Auflösung Aufhebung des Fonds entscheidet der Gemeinderat. Ist das Kapital bis annähernd auf einen Jahresbedarf aufgezehrt, so wird der Betrag auf die Anzahl Antragstellerinnen/Antragsteller aufgeteilt und der Fonds dann aufgelöst. Mit der Auszahlung ist ein Jahr zuzuwarten.

Linden, 1.12.2000

### **GEMEINDERAT LINDEN**

Die Präsidentin:  
sig. R. Linder

Die Sekretärin:  
sig. Scheidegger

### **Teilrevision 2006**

Am 10. Januar 2006 hat der Gemeinderat Art. 17 der Richtlinien in der oben stehenden Fassung neu formuliert.

Linden, 12.1.2006

### **GEMEINDERAT LINDEN**

Die Präsidentin:  
sig. R. Aeschbacher

Die Sekretärin:  
sig. A. Fritz

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat geändert mit Beschluss vom 10.1.2006